

Sehr geehrte Abteilungsleiter,

wir möchten sie darauf hinweisen, dass bei einer Nutzung der Sporthallen ab **sofort** die 3 G's wieder gelten

Testpflicht für nicht geimpfte oder genesene Personen

Wer sich nicht impfen lassen möchte, muss künftig in mehr Bereichen einen maximal 24 Stunden alten negativen Antigen-Schnelltest vorweisen. In bestimmten Bereichen ist ein negativer PCR-Test erforderlich – dieser darf höchstens 48 Stunden alt sein. Dies gilt für ganz Baden-Württemberg einheitlich – unabhängig von der aktuellen [7-Tage-Inzidenz im jeweiligen Stadt- oder Landkreis](#). Damit vereinfacht Baden-Württemberg die Regelungen, da diese nun wieder landesweit einheitlich gelten.

Ausgenommen von der Testpflicht sind Kinder bis einschließlich fünf Jahre, Kindergartenkinder und Kinder, die noch nicht eingeschult sind, sowie Schülerinnen und Schüler der Grund- und weiterführenden Schulen, Schülerinnen und Schüler an Sonderpädagogischen Bildungs- und Beratungszentren (SBBZ) sowie an Berufsschulen. Der Nachweis erfolgt hier im Zweifel durch ein entsprechendes Ausweisdokument wie etwa durch den Kinderreisepass oder Schülerausweis.

Die Testpflicht für ungeimpfte Personen gilt in folgenden Bereichen:

- Besuch in Krankenhäusern, Alten- und Pflegeheimen sowie in Einrichtungen der Behindertenhilfe. Mehr Informationen zu den aktuellen Regelungen in diesem Bereich finden Sie in der [Corona-Verordnung Krankenhäuser und Pflegeeinrichtungen](#).
- Galerien, Museen, Gedenkstätten sowie Archive, Bibliotheken und Büchereien – Personen, die lediglich Medien abholen oder zurückgeben, brauchen keinen 3G-Nachweis.
- Gastronomische Angebote in Innenräumen – das Abholen von Speisen ist ohne 3G-Nachweis erlaubt.
- Für externe Gäste in Betriebskantinen sowie Mensen und Cafeterien an Hochschulen und Akademien nach dem [Akademiegesezt](#).
- Vergnügungsstätten in Innenräumen wie Spielhallen, Wettstuben und Casinos.
- Generell bei Veranstaltungen in geschlossenen Räumen und im Freien, bei mehr als 5.000 Besucherinnen und Besuchern und/oder der Abstand von 1,5 Metern nicht eingehalten werden kann. Dazu zählen unter anderem:
 - Konzerte
 - Theater- oder Opernaufführungen
 - Stadtführungen
 - Betriebs- und Vereinsfeiern
 - Filmvorführungen
 - Stadt- und Volksfeste
 - Sportveranstaltungen
- Messen, Ausstellungen und Kongresse.
- Bei der Inanspruchnahme körpernaher Dienstleistungen wie Kosmetikstudios, Nagelstudios, Kosmetische Fußpflege, Massagestudios, Tattoo- und Piercingstudios, Laser- und IPL-Studios für kosmetische Behandlungen, Friseurbetriebe, Barbershops und Massagestudios.

- **Bei Sport im Innenbereich, etwa in Fitness-Studios, Schwimmbädern oder Sporthallen.**
- Saunen und ähnlichen Einrichtungen wie Solarien, Dampfbäder oder Hamame.
- Touristische Fahrtangebote wie Fluss- und Seeschifffahrt im Ausflugsverkehr, touristische Bus-, Bahn- und Seilbahnverkehre, Zeppelinrundflügen und Museumsflügen.
- Zutritt zu geschlossenen Räumen in Freizeitparks und anderen Freizeiteinrichtungen wie zoologischen und botanischen Gärten sowie Hochseilgärten, Indoor-Spielplätze und Minigolf-Anlagen.
- Angebote der Erwachsenenbildung wie Volkshochschulkursen in geschlossenen Räumen.
- Bei Angeboten von Musik-, Kunst- und Jugendkunstschulen.
- In Beherbergungsbetrieben, wie Hotels aller Art, Gasthäuser, Pensionen, Ferienwohnungen, Ferienhäuser , Ferienparks, Sharing-Unterkünfte wie etwa airbnb-Angebote, (Dauer-)Campingplätze und kostenpflichtige Wohnmobil-Stellplätze, ist ein Test bei Anreise und dann alle drei Tage während des Aufenthalts erforderlich.
- Clubs und Diskotheken. Nicht geimpfte oder genesene Besucherinnen und Besucher müssen einen negativen PCR-Test vorweisen.
- Prostitutionsstätten, Bordellen und ähnlichen Einrichtungen.

Die Testpflicht gilt nicht für Freizeit- und Amateursport in Sportstätten im Freien, Badeseen mit kontrolliertem Zugang und Freibädern sowie für Sport zu dienstlichen Zwecken, Reha-Sport, Schulsport, Studienbetrieb und Spitzen- oder Profisport.
Ausgenommen von der Testpflicht sind religiöse Veranstaltungen.

Bei Veranstaltungen/Aktivitäten in geschlossenen Räumen müssen alle Besucherinnen und Besucher einen Geimpfnachweis, einen Genesenennachweis oder ein negativen Corona Antigen-Schnelltest vorweisen.

Die Gemeinde überträgt Ihnen als Nutzer die Verpflichtung, sich die Test-, Impf- oder Genesenennachweise vorlegen zu lassen.

Mit freundlichen Grüßen

Birgit Bäuerle

Bauamt

Bauen und Liegenschaften

birgit.baeuerle@ehningen.de



Tel.: +49 (0) 7034/121-103